

Datenschutz – Teil 1:

Eine Einführung

Von Holger Ridinger

Am 14. April 2016 wurde die „Europäische Datenschutz-Grundverordnung“ (EU-DSGVO oder kurz: DSGVO) vom europäischen Parlament verabschiedet. Hier und da schwappt der Begriff durch den einen oder anderen Artikel in der Presse und vielleicht hat mancher dabei auch aufgeschnappt, dass diese Grundverordnung am 25. Mai 2018 nach Ablauf der 2-jährigen Übergangsfrist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ablösen wird. Im Detail ist die Sache zwar etwas komplizierter, doch im Grundsatz ist die Aussage korrekt: Am 25.05.2018 hat das altgediente BDSG – die ursprüngliche Fassung datiert immerhin vom 27. Januar 1977 – ausgedient. Mit der nachfolgenden DSGVO ändert sich einiges, vieles bleibt gleich oder zumindest sehr ähnlich und manches ist neu. Auf jeden Fall ist dies für Geschäftsführer, Vorstände und sonstige Unternehmensführer – oder auch für alle Selbständige - eine gute Gelegenheit, sich noch/wieder/endlich einmal mit dem Thema „Datenschutz“ zu beschäftigen und die eigene Organisation mit den gesetzlichen Anforderungen abzugleichen.

Alle relevanten Aspekte des Datenschutzes gebührend zu beleuchten und dabei auch alle Leser, die keine einschlägigen Vorkenntnisse mitbringen, an das Thema heranzuführen, würde die Länge eines Artikels bei Weitem sprengen – erst recht, wenn man auch noch die Brücke vom BDSG

zur DSGVO schlagen möchte. Nicht umsonst gibt es zum Datenschutz zahllose Bücher und mehrtägige Seminare. Deswegen soll mit diesem Artikel eine kleine Serie gestartet werden, die Sie in den nächsten Monaten zum Thema „Datenschutz“ umfassend und praxisrelevant über den aktuellen Stand und die zukünftige Entwicklung informieren wird. Sie werden dadurch in der Lage sein, für sich bzw. Ihr Unternehmen abschätzen zu können, inwiefern Sie bereits heute die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und welche Entscheidungen Sie heute oder in der nächsten Zukunft treffen müssen, um Gesetzeskonformität für die Zukunft herzustellen oder weiter zu gewährleisten. Im ersten Teil möchten wir Sie zunächst einmal an das Thema heranzuführen: Was versteht der Gesetzgeber unter „Datenschutz“ und warum ist Datenschutz überhaupt – und gerade heute – so wichtig?

Datenschutz – was ist das überhaupt?

1983 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Volkszählung festgehalten, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen soll. Dies war auch die Intention hinter der von der Europäischen Union 1995 beschlossenen Richtlinie, die anschließend von den EU-Staaten im Rahmen nationaler Gesetzgebung umgesetzt wurde. In Deutschland gab es zu diesem Zeitpunkt bereits das Bundesdatenschutzgesetz sowie mehrere andere Gesetze, die



Teilaspekte des Datenschutzes regelten, wie z.B. das Telemediengesetz und das Telekommunikationsgesetz. Möglicherweise dauerte es deswegen bis zum 18. Mai 2001 bevor die Umsetzung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze erfolgte – was der Bundesrepublik im Vorfeld ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der 3-Jahresfrist zur Umsetzung eingebracht hatte.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Schutz personenbezogener Daten den Status eines durch das Grundgesetz gedeckten Grundrechts gegeben. In Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dieser sogar explizit aufgeführt. Konkret kann man unter dem Überbegriff des Datenschutzes folgende Schutzaspekte natürlicher Personen subsumieren:

- Den Schutz der Privatsphäre,
- den Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung sowie den Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung und
- die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Immer geht es dabei um den Schutz natürlicher Personen, d.h. des einzelnen Menschen. Es geht nicht um den Schutz von Daten juristischer Personen wie Unternehmen, Vereinen oder

sonstigen Organisationen. Sehr wohl geht es aber durchaus auch um den Schutz der Daten der Menschen, die für diese Organisationen tätig sind.

Warum Datenschutz?

Der Hintergrund beim Datenschutz ist immer, dass der Gesetzgeber zu Recht davon ausgeht, dass es im Rahmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eine erhebliche Machtungleichheit zwischen Organisationen und Einzelpersonen gibt. Der Datenschutz hat die Aufgabe, dieser Machtungleichheit entgegenzuwirken und gerade in der heutigen Zeit der zunehmend digitalisierten und vernetzten Informations- und Dienstleistungsgesellschaft sowohl eine zunehmende staatliche Überwachung der Bürger als auch eine Monopolisierung und ausufernde Nutzung personenbezogener Daten durch Privatunternehmen zu kontrollieren und zu reglementieren. Und dies zusätzlich noch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Globalisierung von Datenflüssen. Hierdurch wird deutlich, welche große Bedeutung der Datenschutz bereits heute für den Einzelnen hat und dass diese in Zukunft sicherlich noch zunehmen wird. Ebenso wird aber auch klar, dass sich der Datenschutz im Konflikt mit fundamentalen Interessen der mächtigsten Organisationen überhaupt befindet: Regierungen bzw. deren Nachrichtendienste und multinationale Konzerne, insbesondere solche, die vornehmlich im Internet tätig sind.

Schon immer waren Regierungen und Nachrichtendienste bestrebt, möglichst viel über ihre Bürger, und Unternehmen, möglichst viel über Kunden bzw. Mitarbeiter zu erfahren. Die einen, weil sie – im Fall autokratischer oder diktatorischer Regime - entweder gegen sich selbst oder – im Falle demokratischer Regierungen – gegen das Land bzw. die eigene Bevölkerung gerichtete Bedrohungen frühzeitig erkennen und diesen entgegen wirken wollen. Die anderen, um mehr Umsatz und Gewinn zu generieren bzw. – im Falle von Mitarbeitern -, um Stellen optimal zu besetzen und die menschliche Arbeitskraft so gut wie möglich zu kontrollieren und auszunutzen. Vollkommen unterschiedliche Interessen mit einem gemeinsamen Ziel: den gläsernen Menschen. Noch vor einigen Jahrzehnten schien dieses Ziel mangels Möglichkeiten unerreichbar, weswegen sich kaum jemand um den Schutz seiner Daten groß Gedanken machte. Aber mit der Digitalisierung von Daten, den Möglichkeiten zur Erfassung über immer mehr Endgeräte und Datendienste – man denke nur an den Siegeszug der Smartphones -, dem grenzenlosen Austausch über eine immer umfassendere digitale Vernetzung, den unerschöpflichen Möglichkeiten zur Speicherung und immer ausgefeilteren Auswertungsalgorithmen, ist dieses Ziel zum Greifen nah. Und machen wir uns nichts vor: Gäbe es keine Regelungen und Gesetze, die staatliche Organisationen und Unternehmen daran hindern würden, würde es genau dazu kommen. Auch heute noch hört man aber von vielen Leuten: „Die



können ruhig alles über mich wissen – ich habe nichts zu verbergen.“ Wenn man sich so manches öffentliche Facebook-Profil anschaut, bekommt man in der Tat den Eindruck, dass nicht wenige Menschen diesen Gedanken leben. Grundsätzlich ist dagegen aus Sicht des Datenschutzes auch noch nicht einmal etwas einzuwenden – solange der Nutzer selbst bewusst (und informiert!) darüber entscheidet und nicht z.B. Facebook. Zum einen mag ein solches Verhalten aber auch der Unwissenheit geschuldet sein, was mit den Daten, die man in die Welt hinausposaunt bzw. einem Dienstleister wie Facebook anvertraut, letztlich alles passiert und wo diese überall landen. Zum anderen ist es ein Luxus, den man sich in einem demokratischen Rechtsstaat mit funktionierender Gewaltenteilung erlauben mag. Wie schnell dies jedoch kippen kann, darf man in den Auslandsnachrichten gerade aktuell wieder verfolgen. Und dann stehen einem autokratischen Regime heutzutage sämtliche Werkzeuge zum Machtausbau und -erhalt zur Verfügung, von denen frühere nur träumen konnten. Dass vor einigen Jahren moderne Kommunikationsformen wie das Internet oder Twitter dazu beigetragen haben, dass autokratische Regime in Nordafrika gestürzt wurden, darf hier keinen falschen Eindruck erwecken: Solche „Anfängerfehler“ werden modernen Autokratien kaum mehr unterlaufen. Wie man moderne

Medien auch in Demokratien geschickt für die eigenen Interessen missbraucht, hat gerade der US-amerikanische Wahlkampf wieder gezeigt – Stichwort „Twitter-Bots“. Und dass z.B. die russische Regierung sehr aktiv die Meinungsbildung in anderen Ländern über soziale Medien beeinflusst, ist inzwischen auch hinlänglich bekannt.

Fazit

Wie wir gesehen haben, ist die Notwendigkeit für eine konsequente Umsetzung und Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten eng mit der umfassenden Digitalisierung und multimedialen Vernetzung in allen Lebensbereichen verbunden. Erst hierdurch hat sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit des Datenschutzes mit einer Dringlichkeit ergeben, an die vor einigen Jahrzehnten kaum jemand gedacht hätte. Und genauso wie es kein Zurück bei der Digitalisierung und Vernetzung geben wird, gibt es auch kein Zurück beim Datenschutz. Im Gegenteil: Die Herausforderungen an den Datenschutz werden zukünftig noch weiter zunehmen. Immer neue technische Entwicklungen, Dienstleistungsangebote und Möglichkeiten zur Nutzung personenbezogener Daten (Stichwort: Big Data) erfordern Antworten des Gesetzgebers und der Rechtsprechung – und dies in immer kürzeren Zeitabständen. Deswegen macht es auch für Organisationen keinen Sinn, sich dieser Entwicklung zu verschließen. Für wen die Verpflichtung zur gesetzeskonformen Umsetzung des Datenschutzes nicht bereits heute

eine Selbstverständlichkeit ist, für den wird es das spätestens in ein paar Jahren sein. Je eher und aktiver man diese Entwicklung einleitet, desto leichter ist es. Gerade für Organisationen, die mit Gesundheitsdaten zu tun haben, ist dieser Schritt elementar, denn diese werden vom Gesetzgeber – gemeinsam mit fünf weiteren Datenkategorien - als besonders schützenswert eingestuft. Dieser Verantwortung kann sich keine Organisation entziehen – im eigenen Interesse und im Interesse von uns Bürgern. In den folgenden Artikeln der Serie zum Thema „Datenschutz“ werden wir uns der Umsetzung in der Praxis zuwenden. Wer trägt für den Datenschutz Verantwortung? Was ist konkret zu beachten und zu tun? Um wessen Daten geht es überhaupt? Diese Fragen und noch viele weitere werden wir in der Folge beantworten.



Über den Autor

Holger Ridinger ist geschäftsführender Gesellschafter der Compliance Systems GmbH. Seine beruflichen Wurzeln liegen in der IT, konkret in der Softwareentwicklung. Weitere Stationen im Systemhaus-Bereich und dem IT-Consulting für Unternehmen der pharmazeutischen Industrie führten ihn schließlich vor einigen Jahren zum Thema „Datenschutz“, das ihn umgehend begeisterte. Neben der Datenschutzberatung und -analyse ist Holger Ridinger für mehrere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter tätig, ist Mitglied der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. und engagiert sich innerhalb des Bundesfachverbands der IT-Sachverständigen und Gutachter e.V. im Fachbereich „Datenschutz“.

Holger Ridinger
Compliance Systems GmbH
Holunderweg 6-8
69221 Dossenheim
Telefon +49 6221 866217



www.compliancesystems.de
holger.ridinger@compliancesystems.de